

Zeitpunkte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem anderen eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Anderen, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen.

Art. 29. Gegenwärtige Convention soll von Ihren Majestäten ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkstelligt werden. Urkund dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt haben.

So geschehen zu Wien, den 22. Mai 1840.

(Geg.) Metternich.

De Sambuy.

**Ist der Autor eines Werkes, auch wenn er deshalb mit seinem Verleger kein besonderes Abkommen getroffen hat, berechtigt, bei jeder neuen Auflage seines Werkes die wiederholte Zahlung eines Honorars zu fordern?**

Ein Rechtsfall.

(Schluß.)

Der Verlagsbuchhändler K. zu L. unternahm, ohne dazu von einem Dritten Anregung erhalten zu haben aus eigener Speculation, im Jahre 1836 die Herausgabe der dramatischen Werke eines englischen Dichters in einer neuen deutschen Uebersetzung, und beauftragte mit deren Anfertigung mehrere Schriftsteller. Bevor noch über die Vertheilung der sämtlichen Stücke an die Uebersetzer verfügt worden war, fragte der Literat Z. bei dem obenbezeichneten Verleger an, ob er ihn nicht gleichfalls mit der Uebersetzung einiger Dramen des fraglichen Dichters beauftragen wolle, fügte dieser Anfrage Proben seiner Befähigung zu diesem Unternehmen bei, und erklärte, als ihm K. den gewünschten Auftrag ertheilte und das von ihm zu gewährende Honorar offerirt hatte, sich mit dessen Höhe zufrieden, lieferte die bei ihm bestellten Uebersetzungen in gehöriger Zeit ein, überließ dieselben an K. ohne irgend einen weiteren Vorbehalt, namentlich ohne den Verleger in der Zahl der zu veröffentlichenden Abdrücke zu beschränken, und empfing dagegen das verabredete Honorar. Hiernach erachtete nun K. dieses Geschäft für völlig abgeschlossen und jedes rechtliche Verhältniß seiner Seite zu Z. für beendet. Anderer Meinung war dagegen Z. Als nämlich K. später einen zweiten und dritten Abdruck dieser Uebersetzungen, und zwar in anderem Formate, veröffentlichte, forderte Z. von ihm die Hälfte des ihm früher gewährten Honorars und stellte, da dieser Forderung nicht Genüge geleistet wurde, gegen K. deshalb gerichtliche Klage an. Gegen diese Klage suchte sich der Letztere durch die derselben entgegengesetzten Einreden:

- 1) daß Uebersetzungen kein Schriftrecht gewährt, und
- 2) daß eine Verabredung über die Zahl der Exemplare nicht Statt gefunden, mithin die Vervielfältigung, zugleich oder auch nach einander, lediglich in der Willkür Beklagten gestanden habe, und

3) daß kein Verlags-, sondern ein Mandatscontract vorliege; zu schügen.

In der Entscheidung erster Instanz wurde dem Beklagten, da der Klagegrund in der Hauptsache für eingeräumt erachtet worden war, die Bescheinigung der sub 3. erwähnten, von ihm vorgeschützten Ausflucht zuerkannt, während dagegen die beiden andern Einreden sub 1. 2., als, nach der Ansicht der Urtheilsverfasser, der rechtlichen Begründung ermangelnd, bei der Entscheidung gar keine Berücksichtigung fanden. Dieser Meinung der Urtheilsverfasser ist auch, was die unter Nr. 1. aufgeführte Einrede anlangt, allenthalben beizupflichten, und es ist zu deren Begründung gar nicht erst erforderlich, auf diejenigen Schriftsteller, welche die Frage, ob Uebersetzungen ein Schriftrecht gewähren, behandelt haben, oder auf die ausländische, namentlich die preussische, Gesetzgebung zu recurriren, da diese Frage bereits durch die vaterländische Gesetzgebung entschieden worden ist. Wenn nämlich in dem dem Mandate vom 18. December 1773 beigefügten Regulative, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protokoll einzurichten, §. III. unter 4. den eingezeichneten Uebersetzungen derselbe Schutz gegen Nachdruck, wie den Originalschriften, zugestanden, wenn ferner in dem Mandate vom 10. August 1812. §. IV. der Verlag und Verkauf anderer, von den bereits eingezeichneten sich wesentlich unterscheidenden Uebersetzungen desselben Buches neben jenen ausdrücklich gestattet wird, und nicht für Nachdruck gehalten werden soll, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach sächsischem Rechte die Uebersetzungen in rechtlicher Beziehung als selbstständige Werke betrachtet werden \*).

Weniger können wir dagegen mit der in der Entscheidung erster Instanz über die zweite Einrede ausgesprochenen Ansicht übereinstimmen; denn wenn auch zu deren Unterstützung darauf Bezug genommen worden ist, daß die meisten neuern Schriftsteller, so wie mehrere Particulargesetzgebungen den Grundsatz adoptirt haben, daß sich jeder Verlagscontract nach gemeiner deutscher Gewohnheit stillschweigend nur auf eine Auflage beziehe, so steht diesem Principe doch die auf der Natur des Verlagscontractes, als eines gewagten Geschäftes, beruhende sanctionirte Gewohnheit, daß die Zahl der zu ver-

\*) Wir können aus den hier aufgeführten Gründen keineswegs einen solchen Schluß ziehen. Will man die Ansicht geltend machen, ein Autor sei nicht berechtigt, bei einer neuen Auflage seines Werkes abermals ein Honorar zu fordern, vorausgesetzt, daß früher keine Bestimmungen darüber getroffen worden sind, oder — mit andern Worten — will man ein geistiges Eigenthumsrecht nicht anerkennen, dann kann es allerdings gleichgültig sein, ob man in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen Autor und Uebersetzer macht. Steht man aber dem Autor das Recht zu, bei neuen Auflagen die wiederholte Zahlung eines Honorars zu verlangen, räumt man also dem Autor das Eigenthum seiner Geistesproducte ein, dann muß unserer Meinung nach allerdings zwischen Autor und Uebersetzer ein Unterschied gemacht werden. Die Idee, welche ein Geistesproduct hervorgerufen, begründet allein ein geistiges Eigenthumsrecht, nicht aber die Form. Der Autor producirt, schafft, der Uebersetzer reproducirt nur. Ob zu dieser Reproduction geistige Kräfte oder bloß mechanische Fertigkeit erforderlich, das muß dem Gesetzgeber wie dem Richter gleich sein.

Die Red.